



70 Jahre und kein bisschen amtsmüde!

Das Rentenalter steigt für Arbeitnehmer bis 2031 auf 67 Jahre. Wer vor Erreichen der Altersgrenze in Rente geht, muss Abzüge in Kauf nehmen, weil er länger Rente bezieht. Ein Hinausschieben des Rentenbeginns wird dagegen durch eine Rentenerhöhung prämiert.

Anders ist dies beispielsweise bei Piloten und Profisportlern, bei denen es auf die Leistungsfähigkeit ankommt. Bei ihnen ist ab einem bestimmten Alter Schluss. Dies gilt sogar für Golfspieler; obwohl sie sich ihre Ausrüstung von einem Caddy tragen lassen, werden sie in die Liga für Golfer ab 50 Jahre „verschoben“. Ähnlich ist dies bei Bundesrichtern, die mit 67 Jahren aufhören müssen. Dies stellt zwar eine Altersdiskriminierung dar, aber im Vergleich zu Richtern, die lediglich im Landesdienst tätig sind und bis 68 judizieren dürfen, keine Benachteiligung unter Gleichheitsgesichtspunkten, wie jüngst der EuGH festgestellt hat.¹

Auch bei staatlich gebundenen Berufen möchte der Staat seine „Diener“ in bestimmten Funktionen mit Erreichen einer Lebensaltersgrenze ohne Ansehen der Person wieder „loswerden“. Konkret betrifft dies die Notare, die mit Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, gleichsam automatisch zum „Notar a.D.“ werden (§ 48a BNotO). Grund des Alterscuts ist nicht, dass sie ihrer Aufgabe infolge ihres Alters geistig (körperlich scheidet bei dem vorgenannten Berufsstand sicherlich von vornherein aus) nicht mehr gewachsen wären. Bei einer Zulassung als Anwalt können sie bis zum Lebensende juristisch tätig sein, was sicher nicht an einem unterschiedlichen Anforderungsprofil liegt. Alternativ können sie als Notarvertreter sogar ihr früheres Notariat weiterhin für die ihre Kinder erziehende junge Amtsnachfolgerin „schmeißen“. Auf diesen Ausweg hat der BGH einen Notar, der sich gegen seine zwangsweise Amtsenthebung erfolglos wandte,² sogar verwiesen.³

Grund für die Zulässigkeit der Altersdiskriminierung der Notare sind die Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur der amtierenden Notare für die Rechtssuchenden und einer ausreichenden Fluktuation im Interesse der beruflichen Perspektive jüngerer Bewerber. Im hauptberuflichen Notariat besteht nämlich ein Bewerberüberhang, der sich nur bei manchen Ämtern im ländlichen Raum weniger stark auswirkt. Im Anwaltsnotariat stehen dagegen, insbesondere in manchen nicht attraktiven Bezirken, zu wenig Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung. Allerdings steigt dadurch, dass sich manche Stellen nicht

besetzen lassen, das Urkunds- und Gebührenaufkommen der verbleibenden Notare. Oder kurz gesagt: Es schadet nicht, wenn es weniger Notare im Nebenberuf gibt, weil sie sich durch Wachsen der Urkundszahlen hauptberuflichen Notaren annähern. Dies hat auch der EuGH,⁴ bezogen auf die Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Anwaltsnotar von 60 Jahren (§ 5 Abs. 4 BNotO), so bestätigt. Die Gewährleistung des Generationenwechsels und der Verjüngung des Notarberufs rechtfertigen die Altersdiskriminierung. Ob dies das BVerfG im anhängigen Hauptsacheverfahren ebenso sehen wird, ist, nachdem im Anwaltsnotariat Stellen nicht besetzt werden können, derzeit offen.

Ein wichtiger Aspekt in einer älter werdenden Gesellschaft, der gerade im Erbrecht (Testamentserrichtung, Erbausschlagung, Erbscheinsantrag, Nachlassverzeichnis etc.) Bedeutung hat, ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen und die damit verbundene Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung. Die Digitalisierung bietet hierfür bisher gerade im Erbrecht keinen Ersatz.

Die von einer „Zwangspensionierung“ betroffenen Notarinnen und Notare können sich vorerst nur damit trösten, dass die von ihnen so empfundene Altersdiskriminierung bei den älteren Golfern schmeichelhaft „Champions Tour“ heißt, auf der diese nach Erreichen der Altersgrenze spielen.

Notar a.D. Herbert Grziwotz

► Hinweis der Schriftleitung:

Siehe zur Diskussion auch die Anmerkung von *Baumann* zu EuGH Urt. v. 17.10.2024 – C-408/23 in ErbR 2025, 387, in diesem Heft.

1 EuGH Urt. v. 17.10.2024 – C-349/23, NJW 2025, 285.
 2 BVerfG Beschl. v. 18.10.2023 – 1 BvR 1796/23, DNotZ 2024, 314 (im Eilverfahren); BGH Urt. v. 13.11.2023 – NotZ (Brfg) 7/22, DNotZ 2024, 229.
 3 BGH Urt. v. 21.8.2023 – NotZ (Brfg) 4/22, DNotZ 2024, 212 Rn. 52.
 4 EuGH Urt. v. 17.10.2024 – C-408/23, ErbR 2025, 383 m. Anm. *Baumann*.